

V. Gewinnermittlungsarten

1. Rechtsanwalt Dr. A hat 2016 einen Umsatz in der Höhe von 1.050.000,- (Variante: 650.000). Wie ist der Gewinn zu ermitteln?
2. Der Bauer A hatte nach dem letzten Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2016 ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Höhe von 182.000,-.
3. Der Baustoffhändler A hatte letztes Jahr einen Umsatz von 750.000 (Variante: 1.050.000). Wie ist der Gewinn zu ermitteln?
4. Der Schreibwarenhändler A, der seinen steuerlichen Gewinn bisher durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt hat, lässt sich ins Firmenbuch eintragen.
5. A betreibt einen Warenhandel im Rahmen der X-GmbH. In den letzten beiden Jahren hat sie einen jährlichen Umsatz von 300.000,- erzielt. Bisher wurde der steuerliche Gewinn durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ermittelt.
6. Gewinnermittlungsarten bzw. Unterschiede (vgl. Doralt, Steuerrecht 2016/17, Kapitel 9.)

VI. Betriebsvermögen

1. Wirtschaftsgüter/notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen, privates Vermögen/gemischt genutzte Wirtschaftsgüter (vgl. Doralt, Steuerrecht 2016/17, Kapitel 9.2.)
2. Herr A nutzt seinen Computer zu 40% für betriebliche Zwecke. Zu 60% wird der Computer zu privaten Zwecken verwendet. (Wie wäre es, wenn der Computer zu 90% betrieblich genutzt werden würde?).
3. A hat in seinem Haus im Erdgeschoss ein Büro eingerichtet, von wo aus er seine Geschäfte führt, im ersten Stock wohnt er. Die Fläche des Büros beträgt 30% der Gesamtnutzfläche des Hauses. (Variante: Das Büro erstreckt sich nur über 10% der Gesamtfläche).
4. A nützt einen Computer zu 60% für betriebliche Zwecke und verkauft ihn um 1000 (Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes 750).

5. A betreibt einen Gewerbebetrieb und bilanziert gemäß § 4 Abs 1 EStG. Er verkauft ein Grundstück des Anlagevermögens (Veräußerungspreis 50.000, Buchwert 20.000) und ein Gebäude (Veräußerungspreis 20.000, Buchwert 10.000). Wie wäre es wenn er nach § 5 EStG oder nach § 4 Abs 3 EStG bilanzieren würde. Veräußerungskosten fallen iHv 7.000 an. Wie wäre es wenn er mit Grundstücken handeln würde?
6. A ist Bilanzierer gemäß § 4 Abs 1 EStG und kauft einen Computer (Anlagevermögen) um 500 und macht den Kaufpreis sofort als Aufwand in der Periode der Anschaffung geltend. Wie wäre es wenn er Bilanzierer gemäß § 5 EStG wäre? Wie wäre es wenn er den Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittel würde? Wie wäre es wenn der Kaufpreis 300 betragen würde? Wie wäre es wenn der Computer Umlaufvermögen wäre?

VII. Bilanzierungsgrundsätze

1. A faßt aus Vereinfachungsgründen bei der Bilanzierung und Bewertung mehrerer Maschinen des Anlagevermögens zusammen. Der Wert der Maschinen wird auch in den nächsten Jahren immer saldiert.
2. Der Teilwert einer Maschine des Anlagevermögens liegt im gesamten Jahr unter dem Buchwert (der sich aufgrund der Abschreibung für Abnutzung ergibt). Da der Teilwert aber mehrmals unterjährig schwankt ermittelt A einen "Durchschnittswert" auf den er eine Teilwertabschreibung zum 31.12.2016 durchführt.
3. Ein LKW eines Transportunternehmens hat einen Totalschaden am 3.1.2016. Der LKW wird bereits in der Bilanz 2016 abgeschrieben da der Unternehmer der Auffassung ist, dass die Wertminderung aufgrund des Vorsichtsprinzips möglichst zu berücksichtigen ist. Von einem Forderungsausfall im Dezember 2016 erfährt der Unternehmer erst nach dem Bilanzstichtag. Mangels Wissen am 31.12.2016 wird der Forderungsausfall erst in der Bilanz 2017 berücksichtigt.
4. Der Unternehmer A – Bilanzierer gemäß § 4 Abs 1 EStG - schreibt eine Maschine auf 7 Jahre ab. Da er im dritten Jahr mehr Aufwand benötigt um das steuerliche Ergebnis zu reduzieren schreibt er den Restbuchwert auf 2 Jahre ab.
5. Der Geschäftsführer A schließt einen Kaufvertrag im Dezember 2016 ab. Die Verschaffung der Verfügungsmacht der Waren an den Käufer erfolgt im Jänner 2017. Um vor den Eigentümer der GmbH besser dazustehen wird der Verkauf bereits in der Bilanz 2016 erfaßt.
6. Eine Maschine des Unternehmers A ist aufgrund der technischen Entwicklung überholt, womit der Teilwert der Maschine (4.000) am Bilanzstichtag unter dem Buchwert (5.000) liegt der sich nach Maßgabe der Abschreibung für Abnutzung ergibt.

VIII. Bewertung des Betriebsvermögens

Unterscheide: Anschaffungskosten/Herstellungskosten; Erhaltungsaufwand(iwS) und Erhaltungsaufwand(ieS) und Instandsetzungsaufwendung

Unterscheide: Teilwert/gemeiner Wert

1. A kauft eine Maschine um 1.000. Transportkosten fallen iHv 200 und Montagekosten iHv 100 an. Rabatt wird iHv 50 gewährt. Die Maschine wird fremdfinanziert, wodurch Zinsen iHv 100 anfallen. Anschaffungskosten?
2. A stellt einen Holzbau her. Materialkosten (Holz) fallen iHv 3000. Materialgemeinkosten (Bezugs- und Lagerkosten) iHv 300. Fertigungslöhne fallen iHv 500 an. Fertigungsgemeinkosten (Energiekosten und Kleinwerkzeug) fallen iHv 300 an. Sonderkosten der Fertigung (spezielle Werkzeuge) fallen iHv 200 an. Fremdkapitalzinsen iHv 400. Sozialaufwendungen iHv 50. Verwaltungsgemeinkosten iHv 200. Vertriebskosten iHv 100. Herstellungskosten?
3. Eine im Anlagevermögen gehaltene Maschine (Anschaffungskosten 10.000, Abschreibungsdauer 10 Jahre) hat am Ende des 5. Jahres einen Teilwert iHv 4.000. Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Variante: Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG.
4. Ein im Anlagevermögen enthaltenes Grundstück (Anschaffungskosten iHv 30.000) hat aufgrund der Verschlechterung der Lage einen gemeinen Wert iHv 20.000 und einen Teilwert iHv 25.000. Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Variante: Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG.
5. Im Anlagevermögen des X ist eine 25%ige Beteiligung an der Alpha-GmbH mit einem Buchwert von 15.000,- enthalten. Sie wurde Ende 2010 gekauft. Aufgrund von Verlusten beträgt der Wert der Beteiligung zum Bilanzstichtag 2016 nur mehr 11.000,-. Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Variante: Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG.
6. Bestandteil des Umlaufvermögens sind ua. 1.000 Stück Handelswaren. A hatte Anschaffungskosten iHv 3,- pro Stück. Zum Bilanzstichtag 2016 könnten sie nur mehr zu 2,5 je Stück verkauft werden. Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Variante: Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG.
7. Der Rückzahlungsbetrag eines aufgenommenen Kredites beträgt 1.000.000. Der ausgezahlte Betrag 800.000. Geldbeschaffungskosten iHv 30.000.

8. Eine aushaftende Fremdwährungsverbindlichkeit in Höhe von 15.000,- zum Anschaffungszeitpunkt weist in Folge von Kursschwankungen folgende Werte zu den jeweiligen Bilanzstichtagen auf:

31.12.2014	€ 16.000,-
31.12.2015	€ 17.000,-
31.12.2016	€ 14.000,-

9. A nützt einen bisher ausschließlich betrieblich genutzten PKW ab 2016 ausschließlich privat. Der fortgeschriebene Buchwert beträgt zum 31.12.2016 1.000. Der Teilwert 2.000.

10. A will die Geschäftstätigkeit erweitern. 2007 wurde ein unbebautes Grundstück um 200.000,- „privat“ erworben. Die Liegenschaft wurde mit Jahresbeginn 2016 ins Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb) eingebracht, der Teilwert ist zum Einlagezeitpunkt auf 300.000,- gestiegen. Das Grundstück wird 2015 um 350.000 veräußert.

11. A möchte seinen 2015 angeschafften beweglichen körperlichen Gegenstand (Anschaffungskosten 2.000, wurde bisher nur Privat genutzt) ab 2017 (Teilwert: 3.000) nunmehr ausschließlich im Betrieb benützen. Wie wäre es, wenn die Anschaffung im Februar 2016 erfolgt wäre?

12. A legt seine Beteiligung an der XY-GmbH zum 31.12.2016 in seinen Betrieb ein. Die Anschaffungskosten der Beteiligung (Anschaffungszeitpunkt 13.5.2016) betragen 3.000. Der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage 4.000.

13. A unterhält auch in Deutschland Filialen des Baumarktes. In der Zentrale in Wien werden zwei Geschäftseinrichtungsgegenstände (Buchwert jeweils 500,-, Teilwert jeweils 1.000,- und gemeiner Wert jeweils 900,-) durch neue Geräte ersetzt und in der Filiale Deutschland eingesetzt. (Variante: Wie wäre es wenn die Filiale in Tirol wäre).

14. A schreibt eine Maschine im Betrieb (Anschaffungskosten 10.000) auf 10 Jahre (Anschaffung im 1. Hj) ab. Nach dem 5. Jahr beträgt der Buchwert? Der Teilwert beträgt 7.000. A möchte die Maschine auf 7.000 aufwerten.

15. Im Anlagevermögen des Gewerbebetriebes von A ist ein Lagerplatz mit einem Buchwert (Anschaffungskosten) von 60.000 enthalten, den A vor neun Jahren zu diesem Preis erworben hat. A könnte das Grundstück um 110.000 verkaufen. A möchte aufwerten.

16. A erwarb im Jahr 2016 einen PC um 1.000 und einer Nutzungsdauer von 5 Jahren (Anschaffung 1 Hj). Aufgrund einer technischen Neuentwicklung verliert der Rechner erheblich an Wert. A nimmt daher Ende 2016 eine Teilwertabschreibung auf 300 vor. 2017 steigt der Teilwert aufgrund wachsender Nachfrage aus Osteuropa auf 500. A möchte 2017 einen möglichst hohen Gewinn ausweisen.
17. Der Vater von A schenkt ihm seinen Betrieb. A wertet die Wirtschaftsgüter steuerneutral auf den Teilwert auf und setzt diese Werte in der Bilanz an. Variante: A setzt den gemeinen Wert an.
18. Der Unternehmer A "schenkt" dem Unternehmer B eine Maschine aus seiner Produktion um die berufliche Zusammenarbeit zu festigen (B ist größter Abnehmer von A) die B als Anlagevermögen in seinem Unternehmen verwendet. Mit welchem Wert hat B sie anzusetzen?
19. A hat eine Beteiligung an einer Produktions-GesmbH (Beteiligung beträgt 30%; Variante: Beteiligung beträgt 5%) die zu seinem Betriebsvermögen gehört 2015 wegen Steigerung der Produktionskosten und der damit verbundenen Gewinnminderung von 1.000.000 auf 300.000 abgeschrieben (Teilwertabschreibung). 2016 kommt es wegen unerwarteter Erhöhung des Umsatzes zu einer wesentlichen Gewinnsteigerung. Muss A eine Zuschreibung der Beteiligung durchführen?
20. A ersetzt im Dezember 2016 einen im Mai 2016 zu einem Kaufpreis von 1.000 angeschafften alten Computer mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren durch einen modernen Personal-Computer mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren, der sofort in Betrieb genommen wird. Der alte Computer wird mit einem gemeinen Wert von 800,- und einem Teilwert von 700,- eingetauscht.
21. A legt in die ihm gehörende zu 100% XY-GmbH ein Grundstück (Privatvermögen) ein. Die Anschaffungskosten haben 5.000 betragen. Der Teilwert beträgt 6.000 und der gemeine Wert 7.000. Das Grundstück wurde 2008 angeschafft. Die Einlage in die GmbH erfolgt zum 31.12.2016. Variante: Wie wäre es wenn das Grundstück bereits 1998 angeschafft wurde.
22. A legt in die XY-GmbH einen im März 2016 angeschafften Computer (Anschaffungskosten 500) im Dezember 2016 (Variante: April 2017) ein. Im Dezember 2016 beträgt der gemeine Wert 1.000. Veräußerung im September 2017 um 1.100.